

Hartz IV + Grundsicherung:

Warmwasserkosten richtig bewilligt?



- Selbsthilfeorganisation -

Jetzt Bescheide sorgfältig prüfen!

Am 24.3.2011 traten – nach vielem Hin und Her im Vermittlungsausschuß – die Neuregelungen in den Sozialgesetzbüchern (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, "Hartz IV") und XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit; die frühere Sozialhilfe) in Kraft. Und zwar – entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes - rückwirkend zum 1. Januar 2011.

Neben einigen wenigen Verbesserungen, z.B. der • Erhöhung des Eckregelbedarfes auf die vieldiskutierten 364 € (siehe dazu unten) oder dem • „Bildungspaket“ (das die Armen aber durch die Verschlechterungen bei der Arbeitsförderung indirekt selber zahlen) ist es unbemerkt von der Öffentlichkeit zu vielen Verschlechterungen gekommen: z.B. • Rückforderung von Darlehen bereits während des Leistungsbezuges, dadurch systematische Unterschreitung des Existenzminimums; • Anrechnung von privaten Krediten (z.B. zur Überbrückung bis das Amt endlich zahlt) als Einkommen; • Verschlechterung der Bedingungen für die Gewährung von Darlehen; • Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zum Teil als Einkommen; • Verschärfung der Sanktionsbestimmungen; • Verkürzung der rückwirkenden Rechtsschutzfrist von vier Jahren auf ein Jahr. Die • Erhöhung des Eckregelsatzes um 5 € auf 364 € ist in Wahrheit eine Kürzung um ca. 29 € (gegenüber der alten Berechnungsgrundlage); hinzu kommen all diejenigen Kürzungen, die bereits Ende November 2010 durch das „Haushaltsbegleitgesetz“ zum 1.1.2011 vorgenommen wurden: • Wegfall der Rentenbeiträge, • Wegfall des „Zuschlags nach § 24 nach Bezug von ALG 1“ (Szene-Slang: „Armutsgewöhnungszuschlag“) in Höhe von bis zu 320 €, • Anrechnung von Elterngeld als Einkommen.

Eine der **wenigen, geringfügigen Verbesserungen** betrifft die **Kosten für die Warmwasserbereitung**. Diese waren zuvor aus dem „Regelsatz“ zu bezahlen, und werden nun – nach komplizierten Gerichtsurteilen - zusätzlich übernommen.

Die Mitarbeiter der Sozialämter im Mühlenkreis haben hier einen überaus anerkennenswerten Einsatz gezeigt, und die **Neuberechnung der Bescheide rückwirkend zum 1. Januar** – zusammen mit der Regelsatz-„erhöhung“ - in den wenigen Tagen nach dem 24.3.2011 rechtzeitig zur **Auszahlung zum 1. April** vorgenommen und die Bescheide Anfang April versandt.

Dabei ist es allerdings nach dem Eindruck der Unabhängigen Sozialberatungsstelle MALZ (Mindener Arbeitslosenzentrum e.V., - Selbsthilfeorganisation -) **leider in einer erheblichen Anzahl von Fällen** dazu gekommen, daß der **Warmwasserbedarf falsch berechnet** wurde.

MALZ ruft daher **alle Hartz IV- und Grundsicherungsbezieher** dazu auf, ihre **neuen Leistungsbescheide sehr sorgfältig zu prüfen** und **mit folgenden Angaben abzugleichen**:

Bei allen, denen das **Warmwasser über eine zentrale Heizungsanlage** zur Verfügung gestellt wird, darf – im Gegensatz zu früher – bei den „Kosten der Unterkunft“ dafür **KEIN ABZUG MEHR VON DEN HEIZKOSTEN** vorgenommen werden. Ihnen sind die **Warmwasserkosten in der Regel in derjenigen Höhe zu erstatten, in der sie tatsächlich anfallen**. Damit sind **auch Jahresabrechnungen für Heizung und Warmwasser** ab dem Abrechnungsjahr 2011 **im allgemeinen vom Amt in voller Höhe zu übernehmen**.

Alle diejenigen, die ihr **Warmwasser getrennt von der Heizung** erzeugen, **z.B. über einen Durchlauferhitzer („dezentral“)**, so daß die Kosten hierfür nicht von der sonstigen Haushaltsenergie (Licht und/oder Kochen) getrennt werden können, haben **Anspruch auf einen „MEHRBEDARF“**. Der wird nach einer etwas komplizierten **Formel** in Abhängigkeit vom Alter und der „Lebensform“ (Bedarfsgemeinschaft) aus dem jeweiligen „Regelbedarf“ berechnet: **Erwachsene erhalten 2,3 %, 15-18-jährige 1,4 %, 6-14-jährige 1,2 %, und unter 6-jährige 0,8 % des jeweiligen Regelbedarfes**. Die Beträge werden bis zum 31.12.2011 auf ganze Euro auf- oder abgerundet (**siehe Tabelle**).

Diese **Mehrbedarfe zum Regelbedarf** müssen in den Bescheiden **bei der jeweiligen Berechnung der Einzelansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** auftauchen.

Die Werte dort sollten also sehr sorgfältig geprüft werden.

Wenn die Angaben im aktuellen Bescheid über die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII abweichen, sollten die Betroffenen **umgehend Widerspruch einlegen**. Die **Frist** für einen Widerspruch beträgt **einen Monat nach Zugang des Bescheides**. (siehe aber auch „TIPP“!)

Tabelle: Warmwasser-Mehrbedarf zum Regelbedarf bei „dezentraler“ Warmwasser-Erzeugung (= in der Wohnung, z.B. Durchlauferhitzer)

Regelbedarfsstufe:	1	2	3	4	5	6
Personenkreis	Alleinstehende oder Alleinerziehende Erwachsene, oder wenn ein Partner unter 18 Jahren alt ist	Erwachsene in Partnerschaft lebend	Erwachsene, s.u. *)	15- bis 17-jährige	6- bis 14-jährige	0- bis 5-jährige
Regelbedarf pro Person	364 €	328 €	291 €	287 €	251 €	215 €
Warmwasser-mehrbedarf (%)	2,3 %	2,3 %	2,3 %	1,4 %	1,2 %	0,8 %
Warmwasser-mehrbedarf (€, exakt)	8,37 €	7,54 €	6,69 €	4,18 €	3,01 €	1,72 €
Warmwasser-mehrbedarf (€, gerundet, = Auszahlungsbetrag bis 31.12.2011)	8 €	8 €	7 €	4 €	3 €	2 €

*) **SGB II:** 18- bis 25jährige, die im im Haushalt der Eltern leben oder ohne Zustimmung des Amtes aus dem Elternhaushalt ausgezogen sind;

*) **SGB XII:** Erwachsene, die ohne eigenen Haushalt mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben
.....

Die **aktuellen Bescheide**, die der Unabhängigen Sozialberatung von MALZ bisher vorgelegt wurden, **tragen alle ein Datum von Ende März**. Sie sind aber **erst in den ersten Apriltagen gestempelt** worden, und gelten damit als **drei Tage später zugestellt**; Ausnahmen sind möglich, müßten aber vom Empfänger belegt werden, z.B. durch Zeugen. Dies bedeutet, daß die **Widerspruchsfrist** (von einem Monat) **Anfang Mai endet**. (s.a. „TIPP“!)

Jeder **Widerspruch** sollte **schriftlich beim jeweiligen Sozialamt** eingelegt werden, mit einer **Empfangsbestätigung** auf einer **Kopie für die eigenen Unterlagen**. Der Widerspruch muß wie immer die Namen aller betroffenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anführen und von allen erwachsenen Mitgliedern unterschrieben sein. Eltern unterschreiben für ihre minderjährigen Kinder.

Wer sich nicht in der Lage sieht, selber einen Widerspruch zu schreiben, kann ihn auch direkt beim Amt „**zur Niederschrift**“ geben. D.h., ein Sachbearbeiter schreibt nach Diktat auf, daß man Widerspruch einlegt. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß das **Datum des angefochtenen Bescheides** und der **Grund des Widerspruches** angegeben wird (z.B.: „Warmwasserbedarf fehlt“ oder „...ist falsch berechnet“), und daß man einen **Ausdruck für die eigenen Unterlagen** erhält.

Auch empfiehlt es sich, wie bei jedem Gang zum „Jobcenter“, einen Beistand als Zeugen mitzunehmen.

Das Amt hat drei Monate Zeit, den Widerspruch zu bearbeiten. Sollte man bis dahin nichts gehört haben, lohnt es sich einmal nachzufragen und mit einer Untätigkeitsklage zu drohen.

Bei denjenigen, bei denen in der Zwischenzeit (1.1.2011 bis 31.3.2011) ein **Bewilligungszeitraum abgelaufen** ist, ist es ein bißchen komplizierter: Bis einen Monat nach Ablauf dieses Zeitraumes muß und darf das Amt von sich aus nachberechnen: Für den Januar, z. B., ist diese Frist bereits abgelaufen. Hier sollten die Betroffenen einen **„Antrag auf Überprüfung eines benachteiligenden Bescheides nach § 48 SGB X“** stellen, und darin die Nachberechnung auch für den etwas länger zurückliegenden Zeitraum beantragen.

Mit einem solchen Überprüfungsantrag kann man auch einen verpassten Widerspruch nachholen, wenn man z.B. erst später erfahren hat, daß mit dem Bescheid etwas nicht stimmt. Die Frist für eine eventuelle Nachzahlung beträgt aber nur noch ein Jahr (im Gegensatz zu früher und bei anderen Sozialgesetzbüchern; s.o.).

Weitere Informationen in unserer Unabhängigen Sozialberatung, jeden Dienstag, 10-12:30 Uhr; im Rathaus Minden, Markt 1; Raum 1.11 (Integrationsrat), gegenüber dem „Kleinen Rathaussaal“ („Standesamtssaal“).

TIPP: Widerspruchsfrist verpasst? – „Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X“ stellen !